



II. Die gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde bleibt erfolglos.

1. Allerdings begegnet die Begründung, mit der das Berufungsgericht das Wiedereinsetzungsgesuch zurückweist, durchgreifenden Bedenken. Der bloße Umstand, daß die Mitteilung über den Eingang der Rechtsmittelschrift am 3. Januar 1989 formlos in den Postlauf an das Amts-/Landgericht W. gegeben wurde, rechtfertigt *nicht* die Schlußfolgerung, daß diese Mitteilung damit auch spätestens am 5. Januar 1989 in das Anwaltsfach der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin gelangt sei. Vielmehr ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß das Formblatt in das falsche Fach geraten ist oder auf andere, nicht mehr zu ermittelnde Weise verloren ging. Im Hinblick darauf hat der Senat keine Bedenken, der Versicherung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zu glauben, er habe die Mitteilung nicht erhalten.

2. Dennoch dringt das Rechtsmittel nicht durch, weil sich aus dem Sachverhalt ergibt, daß die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein Organisationsverschulden trifft, für das die Klägerin einzustehen hat (§ 85 Abs. 2 ZPO) und das somit der Wiedereinsetzung entgegensteht.

a) Zwar bestehen hier gegen die Einlegung der Berufung durch Telefax keine Bedenken (Senatsbeschluß NJW 1989, 589 Nr. 9).

Wie jedoch in der Rechtsprechung seit langem anerkannt ist, erfordert eine ordnungsgemäße Endkontrolle fristwahrender Maßnahmen, daß Notfristen erst dann gelöscht werden dürfen, wenn das fristwahrende Schriftstück auch wirklich abgesendet ist oder jedenfalls *sichere* Vorsorge dafür getroffen worden ist, daß das „postfertige“ Schriftstück tatsächlich hinausgeht (vgl. zuletzt Senatsbeschluß vom 13. Juli 1989 – VII ZB 2/89 – m.N., noch nicht veröffentlicht).

b) Überträgt man diesen Grundsatz auf die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax, ergibt sich daraus, daß eine Notfrist erst gelöscht werden darf, wenn *feststeht*, daß der Schriftsatz auch wirklich übermittelt wurde. Schließlich kommt es durchaus vor, daß die Übermittlung aus technischen Gründen scheitert oder daß – wie hier – die vorgesehene Eingabe unterbleibt, weil entweder das Absende- oder aber das Empfangsgerät „besetzt“ ist. Wegen dieser Unsicherheiten kann der Absender von seinem Telefaxgerät einen Einzelnachweis über die maßgeblichen Vorgänge ausdrucken lassen, der die ordnungsgemäße Übermittlung belegt.

c) Bei dieser Sachlage hätten die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ihren für die Führung der Fristenkalender zuständigen Mitarbeiterinnen die Weisung erteilen müssen, Notfristen erst *nach Vorlage* eines entsprechenden Ausdrucks des Telefaxgerätes zu löschen.

Das liegt so nahe, daß der Prozeßbevollmächtigte, der eine derartige Anordnung unterläßt, auch ohne vorherigen Hinweis durch die Rechtsprechung schuldhaft handelt. Im übrigen zeigt dieser Fall erneut, daß selbst eine im Einzelfall gegebene Weisung aus verschiedenen Gründen unbeachtet bleiben kann und daß auf das menschliche Gedächtnis *allein* kein sicherer Verlaß ist. Damit wird die Notwendigkeit einer von „menschlichen Schwächen“ freien, an objektive Regeln gebundenen Endkontrolle nur bestätigt (vgl. den o.a. Senatsbeschluß).

Wer sich neue technische Übermittlungsmöglichkeiten zunutze macht, muß bei der Ausgangskontrolle fristwahrender Prozeßhandlungen alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die eine sichere Gewähr für den rechtzeitigen Zugang der entsprechenden Schriftsätze bieten. Daran haben es die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin hier ersichtlich fehlen lassen, weil sie es zumindest duldeten, daß Fristen bereits mit der (konkreten) *Anordnung*, ein fristwahrendes Schriftstück per Telefax zu übermitteln, im Notfristenkalender gelöscht wurden.

*BGH: Unzutreffende Annahmen des Berufungsgerichts über den Lauf der Frist für das Gesuch auf Wiedereinsetzung*

*Erfolglosigkeit des Rechtsmittels: Es besteht ein anwaltliches Organisationsverschulden  
Berufungseinlegung durch Telefax ist zulässig*

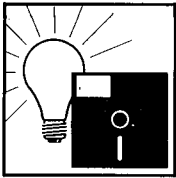
*Notfristen dürfen erst gelöscht werden, wenn das fristwahrende Schriftstück abgesendet worden ist*

*Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax: Fristlöschung erst bei Ausdruck eines Absendungs-nachweises*

*Belehrungspflicht des Anwalts*

*Bei naheliegenden Anordnungen bedarf es keines vorherigen Hinweises durch die Rechtsprechung  
Die Endkontrolle muß an objektive Regeln gebunden und frei von menschlichen Schwächen sein*

*Neue technische Übermittlungsmöglichkeiten: Gefördert sind alle zumutbaren Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs*



# Juristische „Expertensysteme“ – Gedanken zwischen Theorie und Praxis

Andreas Günther

## Teil 2: Subsumtionsunterstützende Dialogsysteme: Das bisherige Software-Panorama

### III. Die „Programmierwerkzeuge“

Bevor in der weiteren Folge dieses Beitrags auf das erstellte Dialogsystem eingegangen werden wird, sollen die verwendeten „Programmierwerkzeuge“<sup>1</sup> in die bisherige Entwicklung auf diesem Gebiet eingeordnet, erläutert und – ausgehend von der Aufgabenstellung des Seminarprojekts im Hinblick auf die mit ihnen gemachten Erfahrungen – beurteilt werden.

#### 1. Aufgabenstellung

Aufgabe des Verfassers war es, ein juristisches DSS<sup>2</sup> als subsumtionsunterstützendes Dialogprogramm zu entwickeln, das in Form einer dynamischen Checkliste die Voraussetzungen eines Vertragsschlusses prüft.<sup>3</sup> Es sollte eine hierarchische Prüfungsstruktur entworfen werden, die dann in Form von Frage- und Antwortvorgaben und deren Verknüpfungen in eine maschinenlesbare Form zu übertragen war.

#### a. Didaktisches Ziel

Ein didaktischer (Selbst-)Zweck eines solchen Projekts läßt sich mit dem Ausdruck „Lernen durch interaktives Programmieren“<sup>4</sup> umschreiben; der „Wissensacquisiteur“ muß sich mit der entsprechenden juristischen Problemstruktur intensiv ausein-

andersetzen, um dann einen detaillierten Lösungsweg entwerfen zu können. Würden die Probleme, die bei einem solchen „Sezieren“ einer rechtlichen Regelung auftreten, einmal selbstständig gelöst, so läßt sich dieses Handlungswissen, selbst wenn Einzelheiten längst vergessen wurden, auch auf andere Fallgestaltungen übertragen.<sup>5</sup> Abgesehen von diesem unmittelbaren juristischen Nutzen für den Entwickler stand im Vordergrund jedoch das Ziel, Erfahrungen mit den verwendeten Programmierwerkzeugen zu sammeln und Überlegungen zum Einsatz von Informations- und Dialogsystemen experimentell zu verankern.

#### b. Informationssysteme – Lehrsysteme – Lernsysteme

Es besteht zwar grundsätzlich ein Unterschied zwischen dem Entwurf eines Dialogs, der primär dazu dient, dem Benutzer bei der Beantwortung von Fragen zu helfen („Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn ...“) und dem Entwurf eines Dialogs, der dem Benutzer Fragen stellt, um ihm Wissen zu vermitteln oder ihn zu prüfen („Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Vertrag zustande

einen Seite und von Lehr- bzw. Lernprogrammen auf der anderen Seite hängt jedoch eng miteinander zusammen.

Das beste Lehr- und Lernsystem ist ein Expertensystem, an dem der Lernende experimentieren kann.<sup>7</sup> Entsprechende

1 Der Begriff „Programmier-Werkzeug“ wird hier als Übersetzung der häufig gebrauchten englischen Bezeichnung „Software-Tool“ verwendet. Sinnvoller wäre es, im Bereich der EDV nicht von Werkzeugen, sondern von „Denkzeugen“ zu sprechen; so stellt z.B. Herbert Hörz der Revolution der Werkzeuge vor über 100 Jahren die „Revolution der Denkzeuge“ als 2. industrielle Revolution gegenüber (s. Wi. Keinwächter, *Weltproblem Information*, 1989, S. 35f).

2 DSS wird, wie schon in Teil 1 (jur-pc 9/89, S. 309 – 315), als Abkürzung für „entscheidungsunterstützendes System“ (Decision Support System) verwendet.

3 Genauere Eingrenzung der Thematik im folgenden unter IV.

4 Zu dieser Form des Computerunterstützten Unterrichts (kurz CAL: Computer-Assisted-Learning oder CAI: Computer-Assisted-Instruction) H. Brenner, *Computergestützte Lehr- und Lernverfahren*, in G. Ringwald (Hrsg.), *Perspektiven formaler Methoden im Recht* (NMIR Bd. II), 1986, S. 75ff (87ff).

5 A. Philipps, *Laien und Systeme – das Münchner Expertensystem und seine Ziele*, in Erdmann/Fiedler/Haft/Traunmüller (Hrsg.), *Computergestützte Juristische Expertensysteme* (NMIR Bd. I), 1986, S. 135ff (139).

6 In diesem Sinne S. Grundmann, *Vorüberlegungen zur Ausarbeitung eines computergestützten juristischen Expertensystems*, DVR 1985, S. 175ff (177f), der darauf abstellt, daß das Hauptinteresse des Praktikers i.d.R. an einer Information über den Streitstand hinsichtlich neuralgischer Punkte seines Falles besteht, wohingegen der Student primär von einer Darstellung des Normalfalles in seinen einzelnen Elementen zum Erlernen der Strukturen profitieren dürfte.

7 Hierzu G. Ringwald/J. Sulz, *Rechtinformatik: Projekte in Tübingen*, IuR 1988, S. 400f; F. Haft, *Rhetorik und Computer*, NJW-CoR 3/1989, S. 14ff (16f).

**Lernen durch  
interaktives  
Programmieren**

**Das beste Lernsystem:  
Ein Expertensystem-„Experimentierkasten“**

gekommen ist? ...“).<sup>6</sup> Die Entwicklung von aktiven Informationssystemen als DSS auf der